

An das Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7

1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Transparency International – Austrian Chapter (TI-AC) beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines

Den Erläuternden Bemerkungen (EB) zufolge sollen mit dem vorliegenden Entwurf die Antikorruptionsbestimmungen des Strafgesetzbuches für den öffentlichen Sektor (§§ 304 ff StGB) geschärft und präzisiert werden, um damit eine wirksame und gezieltere Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher und politischer Korruption sicherzustellen.

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

TI-AC begrüßt zwar das Vorhaben einer – von ihm selbst wiederholt in der Vergangenheit geforderten – Präzisierung, merkt jedoch an, dass dies nur zum Teil gelungen ist, wie weiter unten noch auszuführen sein wird.

In den EB wird zudem mit Stillschweigen übergangen, dass der Entwurf – ungeachtet einiger Verschärfungen – in seiner Gesamtheit eine weitgehende Entschärfung des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 und damit einen Rückschritt in der zielgerichteten Verfolgung der Korruption in Österreich bedeutet, sohin das genaue Gegenteil dessen darstellt, was die EB tendenziell vorzugeben bemüht sind.

Dies ist umso problematischer, als in dem erst vor einigen Monaten erstatteten Österreichbericht der Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO-Bericht) Österreich in Fragen der Korruptionsbekämpfung ein bedenklich schlechtes Zeugnis ausgestellt und u.a. kritisiert wird, dass sich Österreich erst in einem frühen Stadium der Korruptionsbekämpfung befindet und es dazu kein wirkliches Problembewusstsein gibt.

Die gelegentlich ins Treffen geführte Argumentation, es würde vielfach ohnedies mit der disziplinarrechtlichen Ahndung von Korruption das Auslangen gefunden werden können, verkennt, dass nicht alle dem Amtsträgerbegriff unterfallenden Personen einem Disziplinarrecht unterliegen (so z.B. nicht die Regierungsmitglieder), und stellt darüber hinaus in ihrer Bagatellisierung der Korruption das vom Europarat kritisierte mangelnde Problembewusstsein schlagend unter Beweis.

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Auch lässt der Entwurf längst fällige, der effektiven Aufdeckung und Bekämpfung von Korruptionsdelikten dienende Neuerungen vermissen, wie insbesondere die Einführung einer „Kronzeugenregelung“ oder die Freistellung der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz in Ansehung der Verfolgung und Anklageerhebung, wie dies im seinerzeitigen Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008 vorgesehen war.

Ferner soll – laut den EB – die Frage der strafrechtlichen Gleichstellung der inländischen mit den ausländischen Abgeordneten bzw. den Mitgliedern des Europäischen Parlaments den Beratungen im Nationalrat überlassen bleiben. Diese Vorgangsweise erscheint nicht einsichtig, weil eine gleichartige bereits im Entwurf zum Strafrechtsänderungsgesetz 2008 vorgesehen war und nicht zu einem brauchbaren Ergebnis, sondern nur zu einer Halbheit, nämlich der mit § 304a StGB geschaffenen Privilegierung der inländischen Abgeordneten geführt hat. Darüber hinaus setzt sich das Bundesministerium für Justiz angesichts der Tatsache, dass es sich der Beantwortung der Frage entzieht, ob es sich für oder gegen die Gleichbehandlung der inländischen mit den ausländischen Abgeordneten ausspricht, der Gefahr aus, insoweit mit dem Vorwurf der Standpunktlosigkeit konfrontiert zu werden.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zu Art. 1 Z 3a (§ 74 Abs. 1 Z 4a StGB)

Zu § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a StGB

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

In § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a StGB sollte der “soweit er nicht als Mitglied eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers tätig ist” lautende letzte Halbsatz entfallen, womit eine strafrechtliche Gleichstellung der inländischen mit den ausländischen Abgeordneten hergestellt wäre.

Als Konsequenz daraus könnte sodann die die inländischen Abgeordneten privilegierende Bestimmung des § 304a StGB ersatzlos entfallen.

Zu § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB

Begriff

Die EB sprechen zwar davon, den Amtsträgerbegriff präzisieren zu wollen, doch trifft dies auf die von § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB umfassten Amtsträger nicht zu. Der Interpretationsspielraum, welche Personen im Einzelfall davon erfasst werden sollen, ist weiterhin sehr groß. Vor allem stellt sich die Frage, was unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff „überwiegend“ (im Zusammenhang mit Leistungen für den Betrieb von in lit. a angeführten Rechtsträgern) verstanden werden soll. Nach den EB sollen nicht schon 51 % ausreichen; vielmehr soll von einem „Überwiegen“ erst dann gesprochen werden können, wenn der übrigen Geschäftstätigkeit im Vergleich geringe Bedeutung zukommt. Den Anforderungen an eine gerade im Strafrechtsbereich angemessene Präzisierung wird hiemit keinesfalls gerecht.

bb) Personenkreis

TI-AC weist darauf hin, dass Wien über keinen Landesrechnungshof, sondern über das Kontrollamt der Stadt Wien verfügt. Um auch die Organe bzw.

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Bediensteten der der Prüfungszuständigkeit des Kontrollamtes unterliegenden Rechtsträger als Amtsträger zu erfassen, sollte daher die Formulierung besser „dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder“ (wie in Art. 127c B-VG) lauten.

Der Entwurf sieht vor, dass der vom Amtsträgerbegriff des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB umfasste Personenkreis – auch unter Berücksichtigung der zu begrüßenden ausdrücklichen Einbeziehung der Organe bzw. Bediensteten der Sozialversicherungsträger – gegenüber dem der derzeitigen Rechtslage eingeengt wird. So sollen Bedienstete aller Unternehmungen der Daseinsvorsorge nicht mehr erfasst werden. Damit fallen – laut den EB – zum Beispiel der ORF, die ÖBB Holding AG, die ASFINAG, die Wiener Linien und die Elektrizitätsunternehmen – ebenso wie im Übrigen die öffentlich-rechtlichen Kammern – aus dem Anwendungsbereich heraus.

Diese Einschränkung erscheint kriminalpolitisch nicht unbedenklich. Da nach den EB zu § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a StGB auch Aufgaben der Privatwirtschaft für die Amtsträgerschaft von Bedeutung sind, ist nicht einsichtig, weshalb dies nicht auch im Zusammenhang mit der in § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB normierten Amtsträgerschaft in vollem Umfang gelten sollte, zumal in der Vergangenheit vielfach nicht rechtsimmanente Erwägungen dafür ausschlaggebend waren, ob eine Aufgabe der Daseinsvorsorge im Rahmen

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

der Verwaltung oder aber durch einen ausgegliederten Rechtsträger zu erfüllen ist.

Während § 74 Abs. 1 Z 4a lit. a StGB eine organisatorische Determinante für den Amtsträgerbegriff und § 74 Abs. 1 Z 4a lit. b StGB eine solche funktionaler Zuordnung vorsieht, handelt es sich bei § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB um eine gemischt organisatorisch-funktionale Variante, die – wie dies die geltende Rechtslage beweist – zu Abgrenzungs- und Interpretationsschwierigkeiten führt. Besser wäre es daher, auch insoweit auf eine rein organisatorische Zuordnung abzustellen, wie sich dies beispielsweise damit erzielen ließe, ausschließlich auf die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes und gleichartiger Einrichtungen abzustellen und den letzten, mit „und der darüber hinaus überwiegende Leistungen ...“ beginnenden Halbsatz des § 74 Abs. 1 Z 4a lit. c StGB zu streichen. Damit wäre auch die kriminalpolitisch bedenkliche Einengung des vom Amtsträgerbegriff erfassten Personenkreises beseitigt.

Zu Art. 1 Z 9 (§ 304 StGB; Geschenkkannahme)

a) Zu § 304 Abs. 1 und 2 StGB

Die in Aussicht genommene Unterscheidung zwischen „pflichtwidriger“ (§ 304 Abs. 1 StGB) und „pflichtgemäßer“ (§ 304 Abs. 2 StGB) Ausführung oder Unterlassung einer Amtshandlung sowie die daran geknüpften strafrechtlichen Konsequenzen werden befürwortet.

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

b) Zu § 304 Abs. 3 StGB („Anfüttern“)

aa) Begriff

Die vorgeschlagene Formulierung des Tatbestandes des „Anfütterns“ verfehlt mit ihrer Umständlichkeit und der mehrfachen Zufluchtnahme zu unbestimmten Gesetzesbegriffen das erklärte Ziel einer erhöhten Präzisierung mit sinnfälliger Deutlichkeit. Weit reichende Interpretationsschwierigkeiten und Rechtsunsicherheit sind dementsprechend vorprogrammiert.

bb) Umfang des Tatbestandes

Der Tatbestand ist durch das (einer wirksamen Rechtsumsetzungspraxis vorweg nur schwer zugängliche) Erfordernis „mit Wahrscheinlichkeit absehbaren und im Übrigen inhaltlich bestimmten Amtshandlung betroffen oder ...“ weitestgehend ausgehöhlt und damit auch weit davon entfernt, dem Begriff des „klassischen“, schlechthin (schon nach der Anscheinsoptik) auf strategische Klimaverbesserung abzielenden „Anfütterns“ (wie nach der geltenden Rechtslage) zu entsprechen. Dies stellt im Zusammenhang mit der Korruptionsbekämpfung einen echten Rückschritt dar.

c) Zu § 304 Abs. 4 StGB

Der Textvorschlag zu § 304 Abs. 4 StGB neu ist zwar (unvermeidbar) gleichfalls interpretationsbedürftig, läuft aber mit seiner Orientierung an „Repräsentations- oder dienstlichen Pflichten beziehungsweise –aufgaben“ sowie an „im redlichen amtlichen oder geschäftlichen Verkehr sozial adäquaten Verhaltensweisen“ auf ein

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

gesetzliches Lösungsmodell hinaus, das nach seinem Wortlaut in vertretbarer Weise geeignet sein kann, überzogenen Auswüchsen strafrechtlicher Reichweite angemessen entgegenzuwirken. Entspricht es doch gesellschaftlich repräsentativem Grundkonsens, all jene Verhaltensmuster nicht zu kriminalisieren, die im etablierten amtlichen oder geschäftlichen Verkehr insgesamt als sozial adäquate Begegnungskultur (Courtoisie) zu beurteilen sind. Was allerdings in den EB im Zusammenhang mit der Frage ausgeführt wird, was unter einem „nicht unrechtmäßigen Vorteil“ sowie als erlaubte „Repräsentations- oder dienstliche Pflichten“ bzw. als „sozialadäquate Verhaltensweisen“ verstanden werden soll, bringt mit nicht zu überbietender Deutlichkeit eine unkritische „Großzügigkeit“ zum Ausdruck, die im Interesse einer zielgerichteten Korruptionsbekämpfung inakzeptabel und daher abzulehnen ist.

Den EB zufolge soll nämlich bei kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, karitativen oder sonst gesellschaftlichen Veranstaltungen nicht nur die unentgeltliche Teilnahme daran für Amtsträger zulässig sein (was an sich schon in gewissen Fällen nicht immer unproblematisch erscheint), sondern darüber hinaus auch noch die in einer „angemessenen Unterkunft“ oder „Verpflegung“, ja sogar in der Teilnahme einer „angemessenen Begleitung“ bestehende Vorteilsgewährung für straflos erklärt werden. Eine derartig umfassende Auslegungsreichweite und Anwendungskonsequenz bedeutet einen Rückschritt hinter den Rechtsstandard der Zeit vor dem Inkrafttreten des

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 und torpediert geradezu alle Bemühungen der letzten Monate, gerade derartige strafwürdige Missbräuche abzustellen und eine Bewusstseinsbildung in betroffenen (immerhin teilweise bereits ersichtlich einsichtsgeneigten) Kreisen zu erreichen.

Der in den EB im Besonderen angesprochene Fall der (Rahmenprogramme einschließenden) Einladung von Amtsträgern durch – größere Kartenkontingente abnehmende – Sponsoren soll künftig nicht mit strafrechtlichen Sanktionen verknüpft werden. Auch dies ist aus den obangeführten Erwägungen abzulehnen.

Eine ausdrückliche Distanzierung des Gesetzgebers (wozu sich z.B. der Bericht des Justizausschusses vorzüglich eignen würde) von diesen Inhaltspassagen der EB des Entwurfes wäre daher vonnöten.

Zu Art. 1 Z 12 (§ 307 StGB; Bestechung)

Die obigen Ausführungen zu § 304 StGB (unter Punkt II 2 und 3) haben in gleicher Weise auf § 307 StGB in Ansehung der Geschenkgeber zu gelten.

Zu den neuen Strafstufen und der Anhebung der Strafobergrenzen

Gegen die neuen Strafstufen sowie die Anhebung der Strafobergrenzen besteht kein Einwand. Allerdings sollte man sich angesichts der niedrigen Aufklärungsquote von Korruptionsdelikten hievon keine wirklich bedeutsame generalpräventive Wirkung erwarten. Zielführender wäre gewiss die Einführung der „Kronzeugenregelung“.

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geißlinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111

Zu Art. 2 Z 1 (§ 20a Abs. 1 StPO)

Die vorgesehene Ausdehnung der Kompetenz der Korruptionsstaatsanwaltschaft auf sämtliche Tatbestände der §§ 304, 307 StGB (und damit auch auf die Grundtatbestände des „Anfütterns“ gemäß § 304 Abs. 3 und § 307 Abs. 3 StGB) wird befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender des Beirats

Dr. Franz Fiedler

Der Vorstand

Dr. Johann Rzeszut
Prof. Eva Geiblinger (Vvst.)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer

Transparency International – Austrian Chapter
ZVR-Zahl: 656549523

Vorstand:
Prof. Eva Geiblinger (Vorsitzende)
Prof. Dr. Hans Jörg Bauer
Dr. Johann Rzeszut
Beiratspräsidium:
Dr. Franz Fiedler (Vorsitzender)
o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer
DDr. Hubert Sickinger

Operngasse 20B/9 A-1040 Wien
Tel: +43/1/960 760
office@ti-austria.at
www.ti-austria.at

Erste Bank
Konto 283-477-244/00 | BLZ 20111